

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. März 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1973/15 - 3.2.07

Anmeldenummer: 06776080.1

Veröffentlichungsnummer: 1758791

IPC: B65B9/12, B65B51/04, A22C11/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VORRICHTUNG ZUM UNTERTEILEN EINES VERPACKUNGSSCHLAUCHS IN
VERPACKUNGSEINHEITEN

Patentinhaberin:

Tipper Tie technopack GmbH

Einsprechende:

Poly-clip System GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

"Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Einstellung des Beschwerdeverfahrens"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:

-



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1973/15 - 3.2.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 12. März 2019

Beschwerdeführerin: Poly-clip System GmbH & Co. KG
(Einsprechende) Niedeckerstraße 1
65795 Hattersheim (DE)

Vertreter: Eisenführ Speiser
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH
Postfach 31 02 60
80102 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Tipper Tie technopack GmbH
(Patentinhaberin) Wilhelm-Bergner-Strasse 9a
21509 Glinde (DE)

Vertreter: Glawe, Delfs, Moll
Partnerschaft mbB von
Patent- und Rechtsanwälten
Postfach 13 03 91
20103 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1758791 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. August 2015.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf
Mitglieder: K. Poalas
A. Pieracci
G. Patton
R. Cramer

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1 758 791 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 13. August 2015, form- und fristgemäß Beschwerde eingelegt.

Die Patentinhaberin legte zunächst ebenfalls mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2015 gegen die o.g. Zwischenentscheidung Beschwerde ein, welche sie aber später mit Schriftsatz vom 21. August 2018 zurücknahm.

II. Gemäß der der Kammer vorliegenden Information ist das Patent mittlerweile in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch Mitteilung der Kammer vom 22. Oktober 2018 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Beschwerdeführerin / Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt.

III. Die Einsprechende hat innerhalb der in der o.g. Mitteilung gesetzten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Ist ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, sind ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwaiges nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen und kann gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1)

EPÜ nur fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies fristgerecht beantragt.

2. Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt